

Hinweise für Veranstaltungen:

Zulässige Veranstaltungen sind ab 20 Personen der Ortspolizeibehörde zu melden.

Bitte prüfen Sie zunächst selbst, ob Ihre Veranstaltung überhaupt rechtlich möglich ist.

Die Regelungen für private Ansammlungen und Veranstaltungen finden Sie auf den unten angegebenen Links. Dabei regelt § 6 der VOCP wieviele Personen sich unter welchen Umständen ansammeln dürfen; §§ 5a und 5b regeln die Abwicklung der Testpflicht. § 2 regelt die Frage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen außen nicht automatisch dazu führen, dass keine MNB getragen werden muss.

Diese Regeln haben Vorrang vor den ergänzenden Regelungen der Hygienekonzepte des Landes (siehe unten).

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung. Er hat entlang der geltenden Regelungen ein Hygienekonzept zu erarbeiten und der Meldung beizufügen. Dazu gehören insbesondere: Konzept zur Einhaltung der Mindestabstände, Angaben zur MNB-Tragung, Angaben zur Kontaktdatenerfassung, Anzahl der Personen, Abgrenzung der Veranstaltung gegen Zugang durch Dritte, Möglichkeiten zur Handhygiene, usw.

Der Veranstalter ist auch für das Verhalten aller Teilnehmer verantwortlich und haftbar. Die Teilnehmer werden im Rahmen von Verstößen neben dem Veranstalter oder sonstigen verantwortlichen Dritten (z.B. Betreiber Gaststätte als Ort der Veranstaltung) herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung durch die Anmeldung nicht legalisiert wird, auch wenn die Ortspolizeibehörde nicht reagiert. Die Anmeldung führt zu keiner Genehmigung der Veranstaltung.

Je nach Infektionsgeschehen ist jederzeit mit Änderungen der Rechtslage durch das Land, den Landkreis Saarlouis oder die Gemeinde Rehlingen-Siersburg zu rechnen. Auskünfte der Ortspolizeibehörden stehen unter einem jederzeitigen Änderungsvorbehalt und sind nicht verbindlich.

Alle Rechtsänderungen, auch der Anwendung durch die Gemeinde, sind zu beachten.

Da Veranstaltungen nicht genehmigt werden, obliegt es dem alleinigen Risiko des Veranstalters, ob Veranstaltungen am Tag der Veranstaltung auch tatsächlich durchgeführt werden können.

Er oder sie hat sich fortlaufend über Änderungen zu informieren und von sich aus die Veranstaltung abzusagen, wenn diese nicht mehr durchgeführt werden darf.

Die aktuell geltenden Rechtsnormen finden Sie auf dem Themenportal des Saarlandes. Der allgemeine Rahmen wird durch die Corona-Verordnung des Landes bestimmt, zu finden auf: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-06-10.html

Es gelten ergänzend die Hygienepläne des Landes https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html

Die Frist von 72h vor Veranstaltungsbeginn zur Abgabe ist zu beachten.

**Meldung einer Veranstaltung
gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(VO-CP) gegenüber der Ortspolizeibehörde
Rehlingen-Siersburg**

Persönliche Angaben des Veranstalters

Name:

Vorname:

Anschrift:

Mailadresse:

Telefonnummer:

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Größe der Veranstaltungsfläche in qm:

die Veranstaltung dient privaten Zwecken

die Veranstaltung dient nicht privaten Zwecken

bei mehr als 250 **Personen (innen)**, 500 **Personen (außen)** muss ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis bestehen (Gründe sind anzugeben)

Ort der Veranstaltung:

unter freiem Himmel

in geschlossenen Räumen

Adresse:

.....

Datum:

Uhrzeit:

Anzahl der Personen:

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Regelungen. Insbesondere der vom Land erlassenen Rechtsverordnungen und Hygienepläne.

Mit dieser Anzeige hat der Veranstalter auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen darzulegen (Abschnitt 2 des Rahmenkonzeptes). Diese Anzeige ist nur bei Angabe dieser Maßnahmen auf der zweiten Seite vollständig.

Diese Anzeige stellt keine „Genehmigung“ dar, siehe die Hinweise.

Die aktuelle Fassung der Rechtsverordnungen und der Rahmenhygienekonzepte sowie die obigen Hinweise hat der Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich erheblichen Haftungsfolgen aussetzen kann, wenn er/sie oder die Teilnehmer gegen die geltenden Vorschriften verstoßen. Dies betrifft sowohl eine zivilrechtliche als auch eine strafrechtliche Haftung.

Darlegung Hygienemaßnahmen & ggf. dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Veranstalters)
bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten

Abgabe 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, an die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Ortspolizeibehörde, Bouzonviller Platz, 66780 Rehlingen-Siersburg Fax: 06835/508-290 oder per Mailan: ordnungsamt@rehlingen-siersburg.de

Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10.06.2021

Abschnitt 3

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen

§ 23

Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubten Veranstaltungen. Dies betrifft auch die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zulässigen kulturellen Aufführungen, vorbehaltlich speziellerer für diese Veranstaltungsorte zu treffenden Maßnahmen. Für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben gelten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe.

§ 24

Anzeigen der Veranstaltung

Der Veranstalter hat, soweit die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung eine Anmeldung vorschreibt, die Veranstaltung mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Anmeldung hat neben dem Ort, der Zeit und Dauer, dem Inhalt der Veranstaltung und der Besucherzahl auch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes zu beinhalten.

§ 25

Teilnehmerbeschränkungen

Zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Besucheransturms sind die Veranstaltungen so zu organisieren, dass durch Ticketverkauf, persönliche Einladungen oder Anmeldungen beziehungsweise andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass nicht mehr Personen am Veranstaltungsort erscheinen oder gleichzeitig anwesend sind, als zulässig sind.

§ 26

Zutrittskontrolle

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten und die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Es sind nur Personen einzulassen, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen. Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) kostenfrei vorzuhalten. Der Einlass ist so zu gestalten, dass Warteschlangen mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vermieden werden. Im Eingangsbereich sind Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollten, soweit möglich, offengehalten werden, um Kontakte mit diesen zu reduzieren.

§ 27

Kontaktnachverfolgbarkeit

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern.

§ 28

Gewährleistung der Ordnung

Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.

§ 29

Anforderungen an den Veranstaltungsort

Pro 5 Quadratmeter Fläche der Veranstaltungsortlichkeit ist ein Besucher zulässig. Abweichungen von Satz 1 sind zulässig, wenn die Teilnehmer sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern garantieren, oder wenn die Sitzordnung nach dem Schachbrettmuster angeordnet ist und ein Konzept zur kontaktreduzierenden Wegführung der Teilnehmer existiert. Der Mindestabstand von Plätzen zueinander darf im Übrigen nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht. Ein Verlassen des Platzes ist nur zu notwendigen Verrichtungen erlaubt und hat unter Wahrung der Mindestabstände, soweit möglich, zu erfolgen. Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten (dynamische Veranstaltungen), haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Sanitäre Einrichtungen: Auch im Bereich der sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Es sind eine

Handwaschgelegenheit und Händedesinfektionsmittel vorzuhalten und eine engmaschige Reinigung der Anlagen sicherzustellen.

§ 30

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Die Teilnehmer und sonstigen Personen der Veranstaltung haben einen Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. Bei Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen) und dabei die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, besteht diese Pflicht nicht, solange der Platz eingenommen ist. Ausgenommen von der MNS-Pflicht sind Personen wie beispielsweise Künstler, Vortragende oder Personen mit ähnlichen Funktionen während eines Auftritts.

§ 31

Bezahlung/Bargeld

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln soweit möglich reduzieren. Dementsprechend sollte eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch sollte die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechseltvorgänge reduzieren.

§ 32

Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden. Bei Veranstaltungen im Innenraum ist für entsprechende Belüftung zu sorgen. Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Raumvolumen im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Veranstaltungen ungeeignet.

§ 33

Riskante Tätigkeiten

Insbesondere Tätigkeiten, die mit einer forcierten Atmung einhergehen, wie beispielsweise instrumentale oder vokale Betätigungen seitens der Akteure oder des Publikums, zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu sollten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern das zusätzliche Tragen einer MNB sein oder die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zur singenden Person auf beispielsweise 3 Meter. Körperliche Kontakte zwischen den Akteuren sind zu vermeiden.

§ 34

Darreichung von Speisen oder Getränken

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

§ 35

Nutzung von Toiletten

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.